

& Stiftung Sponsoring

Ausgabe 4|2014

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



www.stiftung-sponsoring.de

FREIHEIT UND INNOVATION PRODUKTIVITÄT IN DER NICHE

GESPRÄCH

Finanzvorstand Helmut Linsen zu den Ewigkeitsaufgaben der RAG-Stiftung und zur Chance von Stiftern, Akzente zu setzen und in Lücken zu stoßen

AKTUELLES

Immer komplexere Informationstechnologie durchdringt unseren Lebensalltag und wirft ganz neue rechtliche Fragen und Probleme auf

SCHWERPUNKT

Stiftungen wirken vielfältig und innovativ. Offene Kommunikation und Evaluation ihrer Leistungen helfen, Kritiklinien und Klischees zu begegnen

VIRTUELLE GÜTER MIT GANZ REALEN PROBLEMEN

Warum die RWTÜV-Stiftung eine Professur für IT-Recht fördert

von Rainer Lüdtke, Essen

Die Informationstechnologie gehört unzweifelhaft zu den Schlüsseltechnologien unserer Zeit – sowohl für den privaten als auch für den geschäftlichen Bereich: IT sorgt dafür, dass wir Tag und Nacht an fast jedem Ort der Welt zu erreichen sind; dass elektrischer Strom zwar an relativ wenigen Orten erzeugt, aber über ein ganzes Land bedarfsgerecht verteilt wird; dass Aktien weltweit in Sekundenschnelle gekauft und wieder verkauft werden können oder dass die Internet-Verbindung zu unserer Bank geschützt ist.

Mit zunehmender Durchdringung unserer Lebensbereiche durch die immer komplexere Informationstechnologie stellen sich unserer Gesellschaft aber auch völlig neue Herausforderungen. Nicht zuletzt ergeben sich bisher unbekannte rechtliche Probleme, z.B. wie Verträge für neuartige IT-Produkte (z.B. Cloud-Computing) oder bei Online-Abschlüssen ausgestaltet werden müssen, wer unter welchen Bedingungen für Softwarefehler haftet (gerade wenn vier, fünf oder noch mehr verschiedene Systeme miteinander kommunizieren) oder wer Zugriffs- und Verwertungsrechte auf die anfallenden Daten hat. Wer sich mit IT-Recht beschäftigt, muss allerdings nicht nur etwas von Rechtswissenschaften, sondern auch von Informatik und den wirtschaftlichen Hintergründen verstehen. Das mag der Grund sein, weshalb das IT-Recht selbst heute noch in Deutschland (und in Europa) relativ brach liegt. Nur wenige Forschungseinrichtungen beschäftigen sich mit Rechtsfragen der Informationstechnologie – v.a. die Universität in Münster kann hier auf größere Aktivitäten verweisen. Nicht ganz unschuldig daran ist die RWTÜV-Stiftung, die seit 2012 in Münster eine Juniorprofessur für IT-Recht fördert. Angesiedelt ist die Juniorprofessur am renommierten Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, dessen zivilrechtliche Abteilung von Thomas Hören geleitet wird. Besetzt wird sie von Franziska Boehm, die nach Studienjahren in Frankfurt (Oder), Nizza und Gießen in Luxemburg zu einer europäischen Perspektive auf den Datenschutz promovierte.

DER AUTOUNFALL DER ZUKUNFT

Wir schreiben das Jahr 2020. Sie fahren mit Ihrem Auto durch die Stadt. Ein Signalton ertönt: Das Auto warnt Sie, weil Sie mit zu hoher Geschwindigkeit auf eine rote Ampel zufahren. Gleichzeitig schlägt der Fahrspurassistent vor, nach rechts zu wechseln, um noch schnell einem sich 500 m vor Ihnen aufbauenden Stau auszuweichen. Sie folgen dieser Anweisung, kommen dabei aber dem Lkw neben Ihnen recht nahe. Das Auto leitet eine automatische Bremsung ein und verhindert so einen Unfall mit dem Lkw. Doch der Pkw hinter Ihnen kann nicht mehr bremsen und fährt in Ihre Heckklappe.



Auf dem Bild zu sehen (v.l.): Thomas Hören, Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU Münster; Franziska Boehm, Inhaberin der bundesweit ersten Juniorprofessur für IT-Recht; Ursula Nelles, Rektorin der WWU Münster; Karl Friedrich Jakob, Vorstandsvorsitzender der RWTÜV-Stiftung

Nun stellt sich die Frage, wer für den Schaden aufkommt. Der Fall scheint klar: der Unfallverursacher, also i.d.R. der Fahrer des hinteren Pkws. 2020 ist die Antwort vermutlich nicht mehr ganz so einfach. Vielleicht ist doch eher einer der Softwarehersteller schuld, die ja für das reibungslose Funktionieren der Fahrassistenten verantwortlich sind. Schließlich hat das Bremssystem hinter Ihnen zu spät reagiert; Ihr eigenes System hat dagegen Ihre Bremsung eventuell fälschlicherweise eingeleitet. Vielleicht muss man aber auch Ihrem Autohersteller die Schuld geben, weil der es nicht geschafft hat, die verschiedenen Softwaresysteme (Ampelwarnung, Fahrspurwechsel, Bremsung) in Ihrem Auto so aufeinander abzustimmen, dass Sie noch Herr der Lage sind.

Zur Beweisführung muss eine riesige Datenmenge gesichtet und ausgewertet werden. Dabei stellt sich die Frage, ob Sie als Fahrer es zulassen müssen, dass der Pkw-Hersteller Ihr Fahrverhalten nachvollziehen kann oder ob der Softwarehersteller Ihres Bremssystems dem Hersteller anderer Systeme Einblick in seine Programmierung geben und damit Urheberrechte preisgeben muss? Frau Boehm nähert sich diesen oder ähnliche Fragen, indem sie die Zusammenhänge rechtlich zu klären und einzuordnen versucht. Dazu gehört auch die nähere Beschäftigung mit dem Begriff der Daten.

WAS SIND DATEN?

Daten sind nicht verkörpert, nicht örtlich gebunden, international verfügbar und haben einen wirtschaftlichen Wert. Damit

sind sie im rechtlichen Sinne keine Sachen. Überhaupt lassen sie sich nicht oder nur schwer in eine der bisherigen Rechtskategorien einordnen. Boehm fasst sie unter die „virtuellen Güter“, wie Nutzerprofile in sozialen Netzwerken, Online-Spiele oder Internet-Währungen.

Gerade aus der Tatsache, dass Daten nicht sächlich sind, ergeben sich gravierende rechtliche Probleme. Diese hängen v.a. mit dem Eigentumsbegriff zusammen, der im Bürgerlichen Gesetzbuch allein auf eine individuelle Zuordnung zu einer Sache abzielt. Grundsätzlich fraglich ist aber, ob Daten – oder virtuelle Güter generell – überhaupt einen Eigentümer haben können. Eine Antwort kann sich nur über Analogieschlüsse und Hilfskonstruktionen aus anderen Rechtsbereichen finden lassen – im Urheberrecht, im Datenschutz oder bei den gewerblichen Schutzrechten.

Doch selbst wenn die Frage nach dem Eigentum von Daten eindeutig bejaht werden könnte, bleibt immer noch unklar, wer dann dieser Eigentümer sein müsste. Der Fahrer des Autos, der Eigentümer des Autos, der Pkw-Hersteller oder die Software-Firma?

BITCOINS – EIN ZAHLUNGSMITTEL DER BESONDEREN ART

Ein virtuelles Gut besonderer Art sind Bitcoins – elektronische Zahlungsmittel für den Internethandel, die gekauft werden können und mit denen mittlerweile auf vielen Internet-Plattformen bezahlt werden kann. Das Problem: Es gibt keine Kontrollinstanz oder Ausgabestelle, die den Handel mit Bitcoins steuert. Dieser kann daher weitgehend unter Verschleierung der tatsächlichen Identität der Handelnden erfolgen.

Hieraus ergibt sich für den Rechtswissenschaftler eine Vielzahl steuer-, straf- und zivilrechtlicher Fragen:

- Unterliegen Gewinne durch Bitcoins der Einkommensteuer, obwohl sie keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind?
- Ist Geldwäsche mit Bitcoins vielleicht gar nicht strafbar, weil der entsprechende Paragraph auf „vermögenswerte Gegenstände“ abzielt, aber Bitcoins als virtuelle Güter nun gerade keine „Gegenstände“ sind?
- Welche Ansprüche (Rücktritt, Haftung etc.) lassen sich aus Bitcoin-Verträgen ableiten, wenn doch Bitcoins weder Geld noch Sachen sind und die Verträge daher auch keine Kaufverträge sein können?
- Kann man Bitcoins stehlen, wenn doch nur der Diebstahl von Sachen im Strafgesetzbuch geregelt ist?
- Können Bitcoins gepfändet werden, obwohl noch völlig ungeklärt ist, ob man an virtuellen Gütern überhaupt Eigentum haben kann?

Auf den ersten Blick scheint es, als ließen sich diese oder ähnliche Fragen mit ein bisschen gesundem Menschenverstand recht einfach beantworten. Eine solche Einschätzung geht



allerdings am Kernproblem vorbei: Wie so oft in den Rechtswissenschaften geht es nicht um augenscheinliche Einzellösungen, sondern um in sich konsistente, abstrakte Lösungssysteme, die in unser Rechtssystem möglichst reibungslos und widerspruchsfrei eingepasst werden können; und das für Konstrukte, die in ihrer Art völlig neu sind. Dies soll mit der Stiftungsprofessur für IT-Recht ermöglicht werden.

Gesamtgesellschaftlich geht es damit auch um den „Schutz von Mensch und Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen der Technik“. So steht es in der Satzung des gemeinnützigen RWTÜV e.V., des Stifters der RWTÜV-Stiftung. Und daher könnte die Stiftung ihrem Stifter und ihren eigenen Zwecken und Zielen kaum mehr gerecht werden als Frau Boehm und ihre Juniorprofessur zu fördern. Schließlich ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Schutz der Person ein in sich stimmiges, von Willkür freies Rechtssystem.

KURZ & KNAPP

Die zunehmend komplexe Informationstechnologie greift immer stärker in immer mehr Bereiche des Lebens ein. Damit verbunden sind bislang unbeantwortete rechtliche Fragestellungen. Seit 2012 fördert die RWTÜV-Stiftung die erste bundesweite Juniorprofessur für IT-Recht. Zurzeit versucht Franziska Boehm v.a., den rechtlichen Status virtueller Güter wie Datenbestände, Internetwährungen oder Nutzerprofile zu definieren und in das bestehende Zivilrecht einzubinden. ■

Rainer Lüdtko ist Teamleiter für wissenschaftsfördernde Stiftungen im DSZ – Deutsches Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und in dieser Funktion auch verantwortlich für die Betreuung der RWTÜV-Stiftung, rainer.luedtke@stifterverband.de, www.rwtuevstiftung.de





Sonderpreis
für Abonnenten von S&S
79,90 €



Sonderpreis
für Abonnenten von S&S
29,90 €

Band 1 aus der Reihe
„Personalmanagement in Stiftungen“

Berit Sandberg / Christoph Mecking
Vergütung haupt- und ehrenamtlicher
Führungskräfte in Stiftungen
Die Ergebnisse der Vergütungsstudie

Broschur, 149 Seiten, 149,90 Euro
ISBN 978-3-9812114-0-5

NEU: Band 2 aus der Reihe
„Personalmanagement in Stiftungen“

Berit Sandberg (Hrsg.)
Nachfolge im Stiftungsvorstand
*Herausforderungen und Handlungsempfehlungen
für das Gremienmanagement*

Broschur, 276 Seiten, 39,90 Euro
ISBN 978-3-9812114-1-2

**Mit Stiftung&Sponsoring
immer auf dem Laufenden!**

- Aktuell, anschaulich, fundiert
- Praxisbeispiele, Fachartikel, Anregungen
- Kurze, prägnante Beiträge
- Inkl. regelmäßiger Fachbeilage „Rote Seiten“
- Autoren aus Wissenschaft und Praxis
- Alle wichtigen Themen des Nonprofit-Bereichs
- **Alle 2 Monate (druck-)frisch auf den Tisch**



Abonnieren Sie jetzt das führende Fachmagazin für Nonprofit-Management und -Marketing mit jeweils 6 Ausgaben pro Jahr plus Sonderausgaben zum Preis von 126,80 €

Nachlässe für Buchhandlungen/Bibliotheken (15 %), Redaktionen / Verlage (20 %), Studierende (40 %) und für jedes weitere Abonnement (50 %)



Wir begrüßen jeden neuen Abonnenten mit einem **Gratis-Exemplar** „Die verkaufte Verantwortung: Das stille Einvernehmen im Fundraising!“ von Alexander Glück

JA, ICH ABONNIERE S&S FÜR 1 JAHR

NAME, VORNAME _____

FIRMA/INSTITUTION (falls Lieferanschrift) _____

STRASSE/HAUSNUMMER _____

PLZ/ORT _____

TELEFON (für Rückfragen) _____

EMAIL _____

DATUM, UNTERSCHRIFT _____

ZAHLUNG PER RECHNUNG ZAHLUNG PER BANKEINZUG

KONTONUMMER / BANKLEITZAHL _____

Ich möchte das Abo beginnen mit der Ausgabe _____

Ich bestelle zusätzlich folgende Einzelhefte (bei rückliegenden Ausgaben siehe Inhalte unter www.stiftung-sponsoring.de):

Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis acht Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Möwenweg 20, D-33415 Verl, widerrufen (Datum des Poststempels).



Stiftung&Sponsoring Verlag
Unter den Ulmen 10a 33330 Gütersloh
Telefon (052 41) 23 29 788
abo@stiftung-sponsoring.de
www.stiftung-sponsoring.de

